

# **SATZUNG**

## **über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Stadt Nastätten**

vom.14.10.2022

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), i.V.m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der zu Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Nastätten am 10.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich**

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Nastätten. Hierzu zählen insbesondere die Gebiete innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB), die Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB sowie Gebiete welche sich in einer Außenbereichssatzung nach § 35 BauGB befinden. Die Satzung regelt die Anzahl, Größe und Beschaffenheit für Stellplätze für Kraftfahrzeuge, entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 24.07.2000 (MinBl. 2000, S. 231) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2**

#### **Stellplatzverpflichtung**

- (1) Bauliche Anlagen und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet oder geändert werden, wenn Stellplätze in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze).
- (2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach Anlage 1.
- (3) Für bauliche Anlagen oder sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231); das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind.
- (4) Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze Dezimalstellen, sind diese auf ganze Zahlen aufzurunden.

- (5) Je Baugrundstück ist jeweils grundsätzlich nur eine Zufahrt für Kraftfahrzeuge zu Garagen, Stellplätzen, überdachten Stellplätzen (Carport) oder sonstigen Grundstücksflächen zur öffentlichen Erschließungsstraße mit einer Breite von bis zu 6,00 m zulässig.

Die Breite der Zufahrt wird auf der Grenze zwischen Baugrundstück und öffentlicher Erschließungsstraße gemessen. Ausnahmsweise dürfen zwei Zufahrten mit jeweils bis zu 3,00 m Breite angelegt werden.

Eine Erhöhung der Gesamtbreite der Grundstückszufahrten von 6,00 m kann ausnahmsweise nur in Abstimmung mit der Stadt Nastätten im Rahmen einer Einzelprüfung zugelassen werden.

- (6) Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. 07.2000 (MinBl: 2000, S. 231) in seiner jeweils geltenden Fassung findet in Bezug auf Größe und Beschaffenheit der Stellplätze Anwendung.
- (7) Notwendige Stellplätze müssen grundsätzlich mit der Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlage hergestellt sein.

### § 3

#### Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am 20.10.2022 in Kraft.

Nastätten, den 14.10.2022

Marco Ludwig  
Stadtbürgermeister



## Anlage 1

zu § 2 der Satzung der Stadt Nastätten über die Festlegung der notwendigen Stellplätze vom 14.10.2022

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
	<b>Wohngebäude</b>	
<b>1. a)</b>	Freistehende <b>Einfamilienhäuser</b> ,  <b>Doppelhäuser, Reihenhäuser je Haushälfte</b>	<b>1,5 - 2,0 Stpl.</b>
<b>1. b)</b>	<b>mit einer Einliegerwohnung</b>	bis 60 m <sup>2</sup> - <b>1,0 Stpl.</b> ab 60 m <sup>2</sup> <b>2,0 Stpl.</b>
<b>2.</b>	<b>Mehrfamilienhäuser je Wohnung</b>	bis 60 m <sup>2</sup> - <b>1,0 Stpl.</b> ab 60 m <sup>2</sup> <b>2,0 Stpl.</b>